

**Amtsgericht München**

Az.: 251 C 23617/13



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.02.2014 folgendes

**Endurteil**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.106,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit [REDACTED] zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche der Klägerin gegen die Beklagte wegen Verletzung von Urheberrechten der Klägerin an dem Film " [REDACTED] " durch Teilnahme an einer Internetauschbörse.

Am 02.08.2010 zwischen 19:12:52 Uhr und 19:21:59 Uhr und am 03.08.2010 zwischen 07:53:50 Uhr und 08:03:27 Uhr wurde das streitgegenständliche Werk vom Internetanschluss der Beklagten in einer bittorrent Internetauschbörse zum Download angeboten. Zum streitgegenständlichen Zeitpunkt verfügte die Beklagte über ein W-LAN Netzwerk, wobei sie den an ihrem Internetanschluss betriebenen W-LAN-Router vor Zugriffen Dritter geschützt hatte. Im Haushalt der Beklagten wohnte zur Tatzeit u.a. auch der minderjährige Sohn [REDACTED] der Beklagten.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [REDACTED] forderte die Klägerin die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, Zahlung von Schadensersatz und zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten auf. Zahlungen leistete die Beklagte nicht. Die Klägerin mahnte daraufhin mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 08.05.2013 unter Fristsetzung zum 15.05.2013 die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 600,00 EUR und von Aufwendungsersatz in Höhe von 506,00 EUR erfolglos an. Die Klägerin vergibt keine Lizenzen für Vervielfältigungen bzw. Angebote in Tauschbörsen, ein entsprechendes Lizenzmodell existiert nicht.

Die Klägerin behauptet, sie sei Inhaberin der Verwertungsrechte am streitgegenständlichen Werk, insbesondere der ausschließlichen Rechte zur Vervielfältigung und zum öffentlichen Zugänglichmachen, und habe der Beklagten keine Verwertungsrechte eingeräumt.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte treffe eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass sie als Inhaberin des fraglichen Internetanschlusses auch für über ihren Anschluss begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist. Diese Vermutung habe die Beklagte nicht widerlegt. Im Übrigen sei der Vortrag der Beklagten, wonach deren minderjähriger Sohn die Urheberrechtsverletzung begangen habe, verspätet i.S. § 296 ZPO, da zunächst noch nicht einmal die Existenz eines minderjährigen Sohnes mitgeteilt worden sei. Abgesehen davon hafte die Beklagte jedoch diesbezüglich in jedem Fall nach § 832 BGB. Im Hinblick auf die Anspruchshöhe sei der im Wege der Lizenzanalogie zu berechnende und im Übrigen durch das Gericht zu schätzende Schaden mit mindestens 600,00 EUR anzusetzen. Im Hinblick auf die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten sei ein Gegenstandswert in Höhe von 10.000.- EUR und eine 1,0 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG angemessen.

Die Klägerin beantragt,

**die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite**

**1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 600,00 betragen soll, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED], sowie**

**2. EUR 506,00 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED] zu bezahlen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte behauptet, sie habe den streitgegenständlichen Film nicht aus dem Internet geladen oder Dritten zugänglich gemacht. Sie sei zum maßgeblichen Zeitpunkt bei der Zeugin [REDACTED] gewesen. Ihr Computer sei zum damaligen Zeitpunkt ausgeschaltet gewesen. Sie habe wiederholt alle Personen ihres Haushalts, die ihren Internetanschluss nutzten, darüber aufgeklärt, dass das Herunterladen von (u.a.) Filmen von ihrem Anschluss nicht stattfinden dürfe. Erst am Tag vor der mündlichen Verhandlung im hiesigen Verfahren habe sie erfahren, dass ihr minderjähriger Sohn [REDACTED] die streitgegenständliche Handlung begangen habe.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klage sei bereits unzulässig, da das Amtsgericht München zur Entscheidung nicht zuständig sei. Ferner sei die Klage auch deswegen unzulässig, weil die Geltendmachung des Anspruchs rechtsmissbräuchlich i.S. § 242 BGB sei. Der Anspruch der Klägerin bestehe im Übrigen weder dem Grunde noch der Höhe nach, was weiter ausgeführt wird.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.02.2014 sowie auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen. Im Nachgang zur mündlichen Verhandlung hat die Beklagte mit nicht nachgelassenen Schriftsätzen vom 24.02.2014 und 14.03.2014 weiter zur Sache vorgetragen.

## Entscheidungsgründe

i.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht München sachlich und örtlich zuständig, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs.1 GVG, 32 ZPO, da die Klägerin (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Eine andere Beurteilung ist auch nicht durch die Neufassung des § 104a UrhG angezeigt, da dieser erst zum 09.10.2013 in Kraft getreten ist und zu diesem Zeitpunkt bereits die Rechtshängigkeit begründet war. Die Abgabe an das Streitgericht erfolgte mit Datum vom 03.09.2013 (Eingangstag). Dagegen ist unerheblich, wann die Begründung des im Mahnverfahren geltend gemachten Anspruchs erfolgt. Die erhobene Klage ist auch nicht rechtsmissbräuchlich i.S. § 242 BGB, die beklagtenseits insoweit aufgeführten generellen Umstände beinhalten keinen Bezug zum konkreten Fall und sind in ihrer Pauschalität unbeachtlich. Insbesondere mag zwar durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken eine gewisse Einschränkung hinsichtlich der Geltendmachung derartiger Ansprüche erfolgt sein, generell ausgeschlossen werden sollten diese Ansprüche jedoch offenbar nicht.

II.

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 600,00 EUR aus § 97 Abs. 2 UrhG i.V.m § 832 BGB wegen rechtswidriger und schuldhafter Verletzung des ausschließlichen Rechtes der Klägerin zur öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Werks gemäß § 19a UrhG. Ferner

schuldet die Beklagte Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506,00 EUR aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG sowie aus §§ 683, 677 und 670 BGB, da die Abmahnung vom [REDACTED] berechtigt war.

Im Einzelnen:

1.) Die Beklagte ist vorliegend zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den ihr Sohn der Klägerin dadurch widerrechtlich zugefügt hat, dass er den in Rede stehenden Film in einer Tauschbörse zum Herunterladen angeboten hat und damit in das der Klägerin zustehende Recht den Film öffentlich zugänglich zu machen eingegriffen hat. Die Rechtsverletzung steht - bei Wahrung der Unterstellung des Vortrages der Beklagten - wonach ihr Sohn am Tag vor der mündlichen Verhandlung die Verletzungshandlung eingeräumt hat, fest. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf, ist gemäß § 832 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nach § 832 Absatz 1 Satz 2 Fall 1 BGB nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt. Die Beklagte war kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über ihren 13-jährigen und damit minderjährigen Sohn verpflichtet. Eltern haben nach § 1626 Absatz 1 Satz 1 BGB die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Zwar ist nach dem Vortrag des Beklagtenvertreters in der mündlichen Verhandlung vom 21.02.2014 unklar, ob der Sohn zum vorgeworfenen Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung – was anzunehmen ist – 13 Jahre alt war oder zum heutigen Zeitpunkt, für den letztgenannten Fall gilt die Sorgspflicht jedoch erst recht. Die elterliche Sorge umfasst nach § 1626 Absatz 1 Satz 2 BGB die Sorge für die Person des Kindes. Die Personensorge umfasst nach § 1631 Absatz 1 BGB insbesondere die Pflicht, das Kind zu beaufsichtigen.

Dagegen hat die Beklagte vorliegend nicht ausreichend vorgetragen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht ausreichend Genüge getan hat i.S. § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB. Darlegungs- und beweispflichtig für die Voraussetzungen des Entlastungsbeweises ist der Aufsichtspflichtige (vgl. Palandt, BGB, 2014, § 832, Rn. 15). Zwar hat die Beklagte vorgetragen, sie habe "wiederholt alle Personen, die ihren Internetanschluss nutzten" ausreichend hinsichtlich ei-

nes Herunterladens aufgeklärt (Schriftsatz vom 14.01.2014). Ein substantiiertes Vortrag liegt darin aber nicht. Ferner hat die Beklagte weiter mit Schriftsatz vom 11.02.2014 vorgebracht, die entsprechenden Gespräche hätten "sowohl gegenüber den seinerzeit volljährigen Kindern des Beklagten", "als auch gegenüber seiner Ehefrau" stattgefunden. Dies zeigt, dass vorliegend textbausteinartig und ohne Bezug zum konkreten Fall vorgetragen wurde und gerade keine Substantiierung stattfand. *"Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ein Kind zu verhindern. Dabei kommt es für die Haftung nach § 832 BGB stets darauf an, ob der Aufsichtspflichtige nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles genügt worden ist"* (BGH, Urteil vom 15.11.2012, I ZR 74/12; ZUM 2013, 493; m.w.N.). Ausführungen hierzu mit Bezug auf den konkreten Fall sind dem Vortrag der Beklagtenpartei nicht ansatzweise zu entnehmen. Selbst wenn man den neuen Sachvortrag im – nicht nachgelassenen – Schriftsatz der Beklagtenpartei vom 14.03.2014 entgegen § 296a ZPO berücksichtigen würde, wonach es sich im Hinblick auf den zunächst erfolgten Sachvortrag hinsichtlich der volljährigen Kinder um einen "Übertragungsfehler" handelt, so ändert dies an der mangelnden Substantiierung nichts.

2. Die Klägerin verfügt über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Werk. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts i.S. § 286 ZPO fest durch die entsprechende Feststellung des LG Köln im Beschluss vom [REDACTED], 209 O 397/10, Anlage K4-1, wonach die dortige Antragstellerin aktivlegitimiert sei, da diese Inhaberin des Urheberrechts an dem streitgegenständlichen Werk "[REDACTED]" sei. Im Übrigen greift zu Gunsten der Tochtergesellschaft der Klägerin die Vermutungswirkung bzgl. des Herstellervermerks, §§ 85, 10 UrhG. Konkrete Anhaltspunkte für einen Verlust der Rechteinhaberschaft bzw. eine Rückübertragung liegen nicht vor.

3. Durch das Angebot des streitgegenständlichen Musikalbums ist der Klägerin ein Schaden entstanden, den das Gericht auf 600,00 EUR schätzt, § 287 ZPO. Dabei hat der Verletzte das Wahlrecht, wie er seinen Schadensersatzanspruch berechnen will. Nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden. Bei der von der Klägerin gewählten Lizenzanalogie ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenznehmer fordert und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Dies folgt der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Dabei spielt jedoch keine Rolle, in welchem Ausmaß und Umfang es tatsächlich zu einem Schaden gekommen ist. Das erkennende Gericht besitzt auf Grund seiner täglichen Arbeit mit einer Vielzahl von Tauschbörsenfällen hinreichend Sachkunde um zu beurteilen, dass ein Schadensersatz in Höhe von 600,00 EUR angemessen ist. Berücksichtigung finden muss der Umstand, dass mit jedem Herunterladen eines urheberrechtlich geschützten Werkes in einer Tauschbörse je eine weitere Downloadmöglichkeit geschaffen wird. Denn zwingend hätten ein vernünftiger Lizenzgeber und Lizenznehmer diese Möglichkeit der für den Rechtsinhaber unwägbaren kostenlosen Weiterverbreitung ihrer Vereinbarung zu Grunde gelegt. Vernünftige Parteien eines derartigen Lizenzvertrages hätten dieses Risiko abgegolten.

4. Die Klägerin kann auch die Erstattung der Kosten der Abmahnung vom 30.08.2010 in Höhe von 506,00 EUR verlangen. Diese stehen der Klägerin sowohl als adäquat kausaler Teil des Schadensersatzes, nach § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG, als auch nach der Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 683, 677, 670 BGB zu. Gegen den angesetzten Gegenstandswert sowie die geltend gemachte Geschäftsgebühr bestehen keine Bedenken. Gegenteiliges ergibt sich nicht aus der Vorschrift des § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG (n.F.), da es allein auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung ankommt. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf den streitgegenständlichen Film. Zudem wurden neben der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Die Abmahnung der Beklagten war berechtigt. Soweit die Beklagtenpartei im Übrigen Mutmaßungen im Hinblick auf eine etwaige Gebührenabsprache im Innenverhältnis zwischen den Klägervertre-



tern und der Klägerin anstellt, bleibt sie für eine solche Vereinbarung beweisfällig.

III.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, 288 Abs.1 BGB.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

██████████

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 24.03.2014

gez.

██████████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, 25.03.2014

██████████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle